



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

745
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 21. September 2026

Nummer 38

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

515. Antrag der Firma Spedition Rheinland Hilde Freund GmbH & Co. KG, mit Sitz Schillerstraße 81, 50968 Köln, zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle (Containerlager) am Standort Röntgenstraße 13-15 in 50169 Kerpen, Gemarkung Türnich, Flur 8, Flurstücke 2226, 2230, 2237 Seite 746
516. Öffentliche Entscheidung gemäß BImSchG
h i e r : RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen Seite 746
517. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Evonik Operations, Chemiepark Wesseling Seite 748

518. Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Seite 749

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

519. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 750
520. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 750

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**515. Antrag der Firma Spedition Rheinland Hilde
Freund GmbH & Co. KG, mit Sitz Schillerstraße 81,
50968 Köln, zur Errichtung und den Betrieb einer
Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle
(Containerlager) am Standort Röntgenstraße 13-15 in
50169 Kerpen, Gemarkung Törnich, Flur 8,
Flurstücke 2226, 2230, 2237**

Bezirksregierung Köln
Gz. 52.23-2025-0101594-G-3.8

I.

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 8. September 2026 über den Genehmigungsantrag der Spedition Rheinland Hilde Freund GmbH & Co. KG Röntgenstraße 13–15 50169 Kerpen nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Aufgrund von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs.1 BImSchG wird der Firma Spedition Rheinland Hilde Freund GmbH & Co. KG, Röntgenstraße 13-15 in 50169 Kerpen auf ihren Antrag vom 6. Oktober 2025, in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Juni 2026 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen auf dem Standort in Röntgenstraße 13-15 in 50169 Kerpen, Gemarkung Törnich, Flur 8, Flurstücke 2226, 2230 und 2237 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

Die zeitweilige Lagerung folgender gefährlicher Abfälle:

- AVV 10 02 07*, AVV 19 01 07* und AVV 19 01 13*
über einen Zeitraum von jeweils bis zu einem Jahr und bis zu einer Gesamtlagerkapazität von 1300 t.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile

einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag hin, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brandschutz, zur Anlagensicherheit, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster, erhoben werden.

II.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung wird vom

22. September 2026

bis einschließlich

6. Oktober 2026

im Internet unter: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1031631> zugänglich gemacht.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/>) verfügbar gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Köln, den 21. September 2026

Im Auftrag
gez. S t r a n a

ABl. Reg. K 2026, S. 746

**516. Öffentliche Entscheidung gemäß BImSchG
h i e r : RWE Generation SE, RWE Platz 3,
45141 Essen**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0017523

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsver-

fahren – 9. BImSchV) in den zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor:

Auf Antrag der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 4, 6 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der

RWE Generation SE

auf ihren Antrag vom 10. Februar 2026 die Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg in 50354 Hürth, Goldenbergstraße 2 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige H2-Ready Gas- Motorenanlage (Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) zur Abdeckung von Spitzenlasten (Peakeranlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 278 MW und einer maximalen Betriebszeit von 1500 h/a je Schornstein (drei vierzügige und einem zweizügigen Schornstein) zu errichten und zu betreiben. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus

- 26 baugleichen Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 10098 KW
- zwei baugleichen Gasmotoren mit einer FWL von jeweils 7658 KW
- Jeder Gasmotor verfügt über einen SCR-Katalysator (Selektive katalytische Reduktion) sowie einem Oxidationskatalysator
- drei vierzügige und einem zweizügigen Schornstein
- drei unterirdischen doppelwandigen Lagertanks für die Medien Frischöl, Altöl und Harnstoff
- einen zentralen Abfüllplatz mit einer Fläche von L x B= 6,0 x 5,0 m

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 Landesbauordnung (BauO NRW)
- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
- Ausnahme gemäß § 32 der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (44. BImSchV) von der Pflicht zur Messung von SO₂ beim Betrieb der Motoren mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung sowie mit Wasserstoff
- Freistellung gem. § 59 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 58 Abs. 1 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen befristet auf den

31. Mai 2046

- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für folgende Anlagen:

- Abfüllplatz inklusive Havarieschacht
- unterirdischer Altöltank

Vor der Inbetriebnahme der Gasmotorenanlage ist zwischen der RWE SE und der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH eine vertragliche Vereinbarung zur Übernahme folgender Abwasserströme zu treffen:

- Sanitärabwasser
- Niederschlagswasser der Abgasführung
- Neutralisiertes Abgaskondensat

Die Vereinbarung ist schriftlich zu treffen und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG i. V. m. § 58 Abs. 1 WHG für das Niederschlagswasser der Abgasführungen sowie das neutralisierte Abgaskondensat ist nur gültig, wenn und sofern der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage Beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung nach § 8 WHG haben. Die Freistellung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die Freistellung ist befristet bis zum

31. Mai 2046

Die Eignungsfeststellung des Abfüllplatzes ergeht unter der Voraussetzung, dass die verwendeten Fertigbetonplatten der DAfStb-Richtlinie „Betonbau bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BUMwS) entsprechen. Die Bauteile müssen aus FD-Beton gefertigt sein, welche eine Mindestgüte von C 30/37 haben muss. Alternativ kann ein FDE-Beton der Güte C45/55 eingesetzt werden. Als Fugendichtstoff dürfen ausschließlich Produkte mit einer wasserrechtlichen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb weiterer zwei Jahre mit der Inbetriebnahme begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen, Begründung und der in Bezug genommen Antragsunterlagen) liegt in der Zeit vom:

22. September 2026

bis einschließlich

5. Oktober 2026

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1, Mo–Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Di–Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind: Herr Philipp Roth; Telefon: 0221/147-3170, Herr Stefan Rygol; Telefon: 0221/147-3494, Frau Kristina Klaiber; Telefon: 0221/147-2978, Herr Klaus Krummenauer; Telefon: 0221/147-4266, Genehmigungsverfahrensstelle; verfahrensstelle@brk.nrw.de.

- b) Stadtverwaltung Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (61) / Fachbereich: Stadtplanung (61-1), Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, 4. Obergeschoss, Raum 406, Mo–Mi: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb des oben genannten Zeitraums möglich. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten; Telefon: 02233/53-424; Mail: atay@huerth.de

- c) Rathaus der Stadt Erftstadt, Stadtplanungsamt, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt-Liblar, 3. Etage, vor Raum 325, Mo–Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo–Do: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- d) Kolpingstadt Kerpen, Amt 16/Abteilung 16.3, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen vor Raum 228, Mo–Mi: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Do: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr, Fr: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb des oben genannten Zeitraums möglich. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten; Telefon: 02237/58-119; Mail: antti.olbrisch@stadt-kerpen.de

- e) Rathaus A der Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, vor Raum A120, Mo, Di, Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Do: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Telefon: 02232-79-5140; Mail: adiederich@bruehl.de oder Telefon: 02232-79-5150; Mail: DMauer@bruehl.de.

- f) Stadtverwaltung Frechen, Abteilung 9.61, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Raum 305, Mo–Fr: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Mo–Mi: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Mit Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln oder poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens (Az.) angefordert werden.

Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird der Bescheid gemäß § 21a Abs. 2 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV auch auf der Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar gemacht.

Köln, den 21. September 2026

Im Auftrag
gez. Sebastian Schrieff

ABl. Reg. K 2026, S. 746

517. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Evonik Operations, Chemiepark Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Evonik Operations GmbH, Brühler Straße 2, 50389 Wesseling, Bezirksregierung Köln, Az. 53-2026-0091041

Köln, den 10. September 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Operations GmbH hat mit Schreiben vom 19. August 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Str. 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 004, Flurstück 592), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Qualität der Sicherheitsfunktionen in der Prozesssteuerung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. B i e n d a r a

ABl. Reg. K 2026, S. 748

518. Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH aus den Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck festzusetzen.

Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich im Gebiet der Stadt Wegberg auf Teile der Gemarkungen Wegberg und Wildenrath, und innerhalb der Stadt Erkelenz auf Teile der Gemarkungen Erkelenz, Schwanenberg, Gerderath und Gollkrath.

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath wurde von innen nach außen in folgende Zonen gegliedert: In die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III), diese unterteilt in einen inneren Bereich (Zone III A) und einen äußeren Bereich (Zone III B).

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Wegberg-Beeck gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III).

Die Abgrenzung kann den offengelegten Übersichtskarten entnommen werden.

Rechtsgrundlagen sind

- § 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- § 35 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- Maßgebliche technische Richtlinie für die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten ist das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), hier die Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103

Für den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Anlagen, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte, dem Erläuterungsbericht und dem Gutachten aus denen sich Art und Umfang des geplanten Wasserschutz-

gebietes ergeben, ist gemäß § 113 LWG i. V. m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Die Unterlagen können in der Zeit vom

Donnerstag, den 17. September 2026

bis zum

Freitag, den 16. Oktober 2026

einschließlich an den untenstehenden Orten eingesehen werden.

Bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 145, Simon Häusler, kann innerhalb der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung Einsicht genommen werden.

Zudem können die Unterlagen bei der Mühlenstadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, auf der 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen) während der Dienststunden eingesehen werden. Dienststunden sind: montags bis freitags vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr gemäß § 27b VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d. h. bis einschließlich

29. Oktober 2026,

schriftlich bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder der Mühlenstadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Festsetzungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 29.10.2026 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln
54.1.11.4-(24) / 54.1.11.4-(44) / 54.1.11.4 (43)

Köln, den 2. September 2026

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2026, S. 749

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

519. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt der 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381698844.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. September 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 750

520. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 399869684, 3072622982.

Aachen, den 8. September 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 750



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.